

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.308.092

Wien, am 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Mai 2020 unter der Nr. **2003/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Falschinformation über Ausgangsbeschränkungen in Asylquartieren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wer hat die Erstellung dieses Informationsblattes beauftragt?*
- *Wer hat dieses Informationsblatt erstellt?*
- *Wann wurde dieses Informationsblatt erstellt?*

Das Informationsblatt wurde in Verfolg der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des gegenständlichen Informationsblattes wurde seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres im Dienstweg erteilt.

Zur Frage 4:

- *Warum wurden in dem Informationsblatt nicht alle in der Verordnung festgeschriebenen Ausnahmen vom Betretungsverbot öffentlicher Orte angeführt, wie*

etwa die Möglichkeit öffentliche Orte zu betreten, um spazieren zu gehen, Sport zu machen oder anderen zu helfen?

Festzuhalten ist, dass die in der Frage angeführten Beispiele nicht in der gegenständlichen Verordnung festgeschrieben sind.

Im Rahmen der Erstellung des Informationsblattes stand die bestmögliche Vermittlung von Inhalten und die Übersichtlichkeit der Darstellung im Vordergrund.

Selbstverständlich werden Asylwerberinnen und Asylwerber im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und Bestimmungen, insbesondere mittels Informationskampagnen sowie persönlichen Gesprächen, in verständlicher Weise umfassend unterrichtet.

Zur Frage 5:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte die Androhung einer Reduktion der Grundversorgung oder eines Entzugs des Taschengelds?*

Das Gesetz sieht für jede Betreuungseinrichtung des Bundes eine verpflichtende Hausordnung „zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit“ vor. Diese wird nach geltender Rechtslage (§ 5 Abs. 3 GVG-B) vom BFA erlassen. Wird gegen die Hausordnung verstoßen, kann dies zu einer Einschränkung oder Entziehung der Grundversorgung (§ 2 Abs. 4 GVG-B) führen. Bei Verstößen ist in der Regel zuerst eine Ermahnung auszusprechen, wobei in weiterer Folge auch eine förmliche Einschränkung oder Entziehung der Grundversorgung vorgesehen werden kann.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *In welchen Asylquartieren wurde dieses Informationsblatt verteilt?*
- *In welchem Zeitraum wurde das Informationsblatt verteilt?*
- *Wird das Informationsblatt noch immer verteilt?*
 - a. *Wen nein, wann wurde die Verteilung eingestellt?*

Das Informationsblatt wurde ausschließlich während des Geltungszeitraumes der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 in sämtlichen Betreuungseinrichtungen des Bundes verteilt.

Zu den Fragen 9 bis 19:

- *An wie viele Personen wurde das Informationsblatt verteilt?*
- *Wie viele Personen haben das Informationsblatt unterzeichnet?*
- *Wie viele Personen haben die Unterschrift verweigert?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte eine Kürzung der Grundversorgungsleistung, weil sie sich nicht an die im Informationsblatt beschriebenen Ausgangsbeschränkungen gehalten haben?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte eine Kürzung der Grundversorgungsleistung, weil sie im öffentlichen Raum spazieren gingen?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte eine Kürzung der Grundversorgungsleistung, weil sie im öffentlichen Raum Sport machten?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte eine Kürzung der Grundversorgungsleistung, weil sie im öffentlichen Raum anderen Hilfe leisteten?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte ein Entzug des Taschengelds, weil sie sich nicht an die im Informationsblatt beschriebenen Ausgangsbeschränkungen gehalten haben?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte ein Entzug des Taschengelds, weil sie im öffentlichen Raum spazieren gingen?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte ein Entzug des Taschengelds, weil sie im öffentlichen Raum Sport machten?*
- *Bei wie vielen Personen erfolgte ein Entzug des Taschengelds, weil sie im öffentlichen Raum anderen Hilfe leisteten?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *Wurden Personen daran gehindert die Unterkunft bzw. das Unterkunftsgelände zu verlassen, um spazieren zu gehen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
- *Wurden Personen daran gehindert die Unterkunft bzw. das Unterkunftsgelände zu verlassen, um Sport zu machen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
- *Wurden Personen daran gehindert die Unterkunft bzw. das Unterkunftsgelände zu verlassen, um anderen Hilfe zu leisten?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
- *Wurden Personen daran gehindert die Unterkunft bzw. das Unterkunftsgelände aus nicht explizit im Informationsblatt genannten, aber nach der Verordnung erlaubten Gründen zu verlassen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*

Die Betreuungseinrichtungen des Bundes stellen keine Orte der Freiheitsentziehung dar. Beschränkende Maßnahmen in diesem Zusammenhang wurden jedenfalls nur nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie über Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörden erlassen.

Karl Nehammer, MSc

